

## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

### Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Heilbronn am 28.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Heilbronn vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2024, beschlossen:

### § 1

Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

#### § 27a Übergangsregelung

- (1) Ab dem 01.01.2026 werden die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c), Nr. 2 a) bis d) und Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Biotonnen und Restabfallbehälter nach Satz 1 sind mit einem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Registrierchip zur Erfassung der Leerung versehen.

- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Behälter, die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, ab dem 01.01.2026 erforderlich sind, beim Landkreis in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB oder elektronisch über das Kundenportal nach Maßgabe von § 13 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Heilbronn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 04.11.2024 in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung anzufordern.
- (3) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter entgegen Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 5, 7 oder 8 der Abfallwirtschaftssatzung in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe anfordert. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gem. § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis** (§ 3 Absatz 4 der Landkreisordnung):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 der Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilbronn, den 30.04.2025

Norbert Heuser, Landrat